

23. Wien Ko 359 ar

H. Steinbach

Einzelne welt

Hs. Zug. n

V. 6. 37

No: 9. Staatliche Constitution, laut dem Artikel,
mit w. Gn. - Pachen unv. zu bezeichnen.

lib. juris
27. 41. IV 46

Johann: Andr. Voigt.
ao
1708.

1738

12

9

Wechsel-Recht/

Welches
Seine Königl. Majestät
in Preussen

In Dero Fürstenthum Halberstadt
observiret /

Und

Worüber Sie mit allem Ernst und Nachdruck
gehalten wissen wollen/

Auff Königlichem Allergnädigsten Befehl
publiciret

ANNO MDCC VIII.

11 Prun

Halberstadt/

Gedruckt bey Johann Erasmus Hynisch/ Königl. Preuss.
Hoff-Buchdrucker.

Handwritten title in Gothic script, likely the name of the work or author.

Second line of handwritten text in Gothic script.

Third line of handwritten text in Gothic script.

Fourth line of handwritten text in Gothic script.

Fifth line of handwritten text in Gothic script.

ANNO MDC VIII

Vertical handwritten text on the left margin, possibly a page number or reference.


Small handwritten mark or number on the left side of the page.

Small handwritten mark or number on the right side of the page.

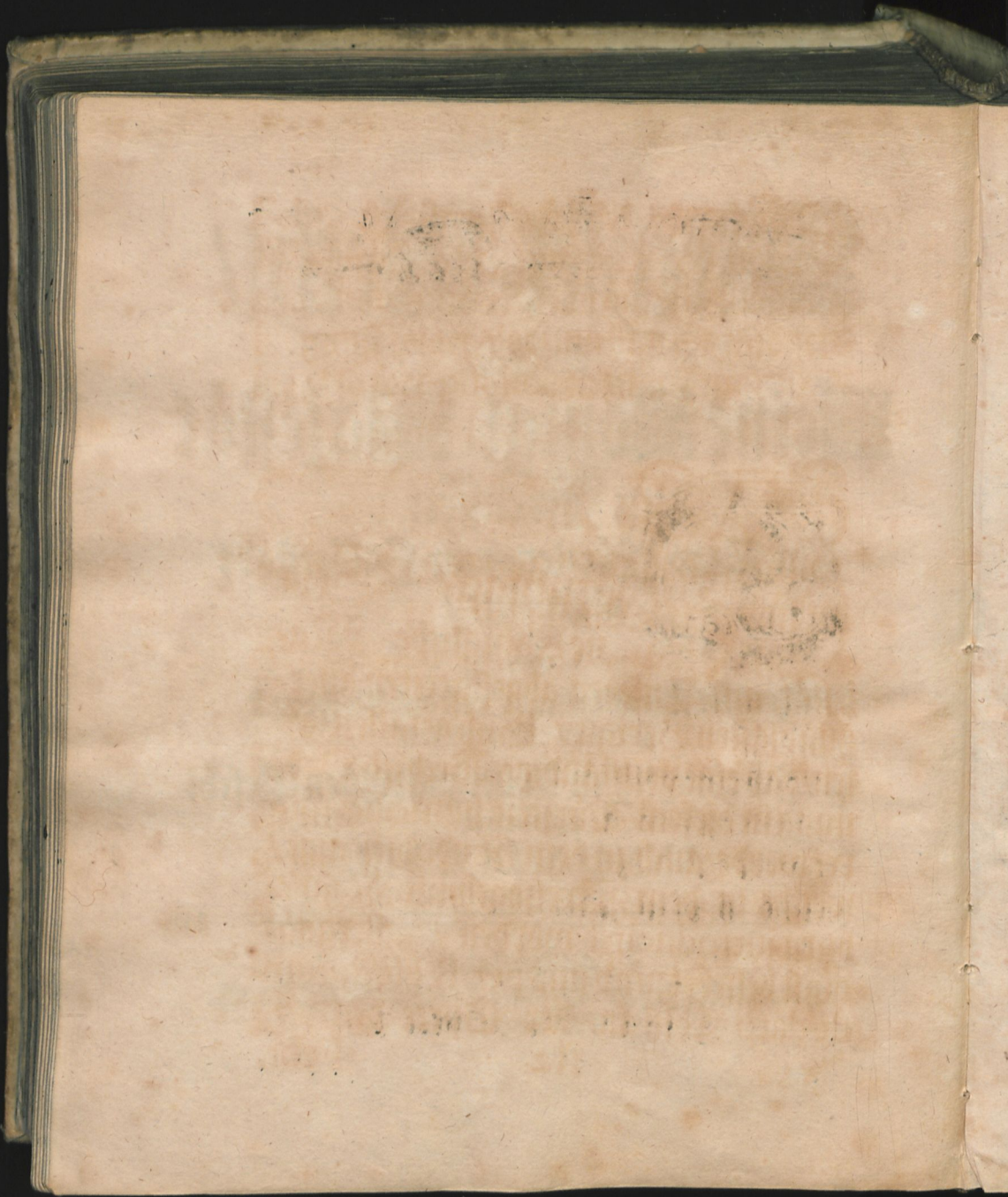
Bottom section of handwritten text in Gothic script, possibly a signature or publisher's mark.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.


Faint, illegible text in the middle section, possibly a preface or introduction. The text is very faded and difficult to read.







Sinnach Seine
ne Königliche Ma-
jestät auf Unseren abgestatteten aller-
gnädigsten Bericht / Sich gefallen las-
sen/das eine vollständige Wechsel-Ord-
nung in diesem Fürstenthum eingefüh-
ret werde/auch zu dem Ende diejenige/
welche in dem Herzogthum Magde-
burg introduciret worden / allergnä-
digst beliebet; und uns per Rescriptum
de dato Köln an der Spree den 17.
A 2 Febr.

Febr. 1708. anbefohlen vorgedachtes
Wechsel-Recht / wie es quoad materialia,
und mutatis saltem formalibus
hinechst folget / vorzunehmen / und sel-
biges so fort publiciren zu lassen.

Wir **F**riedrich / von
Gottes Gnaden / König
in Preussen / Marggraff zu
Brandenburg / des Heil. Römischen
Reichs Erz-Cämmerer und Chur-
fürst / Souverainer Prinz von Bran-
en und Neufchatel: zu Magdeburg/
Eleve / Jülich / Berge / Stettin /
Pommern / der Cassuben und Wen-
den / auch in Schlessien / zu Crossen
Hertzog / Burg-Grass zu Nürnberg /
Fürst.

Fürst zu Halberstadt / Minden und
Camin und Moers / Graff zu Ho-
henzollern / Ruppin der Mark / Ra-
vensberg / Hohenstein / Lückenburg
Lingen / Bübren und Lehdam / Mar-
quis zu der Vebre und Pflüzingen / Gr.
zu Ravenstein / der Lande Lauenburg
und Bütoow. 2c. Entbietthen allen und
jeden Unserm Dohm-Capit / Prælaten/
Graffen / Herren / denen von der Ritter-
schafft / Magistraten in Städten / Ge-
richts-Obriigkeiten / wie auch insgemein
allen Unsern Untertanen in Unserm
Fürstenthum Halberstadt und zu gehö-
rigen Graffschafften Unsern Gnädigen
Gruß / und fügen Denenselben zu wissen /
was Gestalt wir / Unsere Landes-Vä-
terliche Sorge dahin gerichtet / damit
Unsere Lande je mehr und mehr in Auf-

nehmen gebracht/die Commerciën und
Handelungen in selbigen stabiliret/mit-
hin auch dadurch aller Kaiserer Unter-
thanen Wohlfahrth befördert werden
möchte/ zu welchem Ende Wir nicht al-
lein ansehnliche Summen auffgewendet/
sondern auch sonst was zur Erreich-
ung des abgezielten Zwecks/und inson-
derheit zu Administration unparthei-
scher guter Justiz, als welche Anima
Commerciorum & Societatis civilis
ist/dienet/an uns nichts erwinden lassen.

Nachdem aber in Wechsel-Sachen
bis anhero verschiedene Streitigkeiten
vorgefallen/deren Decision ungewiß ge-
wesen/ und welche mehr nach der Ob-
servanz, in andern vornehmen Handels-
Städten/als nach denen gemeinen Rech-
ten entschieden werden müssen/ worüber
die Parteien zum öfftern in grosse Weit-
läuffigkeit und Prozesse gerathen ;
Als



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Als haben Wir zu Verhütung solcher
und anderer dergleichen Inconvenien-
tien/wie auch / damit so Wohl Einheimische / als Ausländische wissen mögen/
welcher Gestalt in Wechsel-Sachen /
und was deme anhängig/in Unsern alt-
hiesigen Landen verfahren werden sol-
le / nachfolgendes Wechsel-Edict und
Verordnung verfertigen lassen.

ARTIC. I.

S nun wohl anfänglich denen Was ein Wechsel sey / und wie solcher zu stellen.
Handels-Verständigen / was
ein Wechsel-Brieff sey / und wel-
cher Gestalt solcher einzurichten satz sam
bekant ist/so bezeiget jedoch die bisherige
tägliche Erfahrung/das viel sich finden/
welche mit Wechseln nicht umbgehen /
noch dessen Wissenschaft Haben / und
dennoch Wechsel-Brieffe ausgeben/her-
nach aber/wann die Sache zur Klage ge-
deyhet/excipiren : Das ihre Intention
nicht

nicht gewesen / einen Wechsel-Brieff /
sondern nur einen blossen Schein auszu-
stellen / und sie von Stellung eines Wech-
sel-Brieffes keine Information gehabt
haben ; weshalb Wir denn verordnen /
daß ein Wechsel-Brieff nachfolgende
nötliche Requisite haben / und darinnen /
jedoch ohne an die Ordnung sich zu bin-
den / exprimiret werden solle : 1. Das
datum , 2. die Verfall Zeit / 3. der Na-
me dessen / dem die Zahlung geschehen
soll / 4. die Summa und Geld-Worten /
5. die Valuta , und von wem solche em-
pfangen sey / 6. und die Unterschrift des-
sen / so den Wechsel-Brieff ausstellt ;
Wo bey jedoch wegen der Valuta zu be-
obachten / daß / wann ein Wechsel Brieff
so von einem andern Ort gezogen ist / ein-
mahl acceptiret worden / selbiger bey
der Verfall-Zeit / ohne einige Excepti-
on bezahlet werden müsse / wann gleich der
Empf.

Salzbad d: 29 April 1708.

300 ~~fl~~ ²/₃ fl.

Nach Wolan H dem Monach gelobt i Zinszahlung auf die
unseren Salzbad Brief an H. N. N. oder dessen Ordre die Summa
von 300 ~~fl~~ sage dem Linderat ~~fl~~ Valuta Jahr von Salz
es off gegeben, und sprich gute Zahlung nach Salzbad Auf.

N N.

~~#~~

Empfang der Valuta oder des Werths
darinnen nicht exprimiret seyn möchte.

ART. II.

Mird weilen wir bey Einrichtung des ^{Befrey-}
gestempelten Papiers verordnet / ^{ung der}
daß die Wechsel-Brieffe nicht weniger / ^{Wechsel}
als andere Obligationes, auff gestem- ^{von ges-}
peltens Papier geschrieben werden sollen / ^{stempelt}
dabey aber wahrgenommen / ^{Papier.}
solches nicht allein denen Negotianten
beschwerlich / sondern auch denen Aus-
wärtigen difficil seyn / und den Credit
hemmen würde ; Als Haben Wir in
Consideration dessen vorgedachte Un-
sere Verordnung in so weit geändert /
und die Wechsel-Brieffe von dem ge-
stempelten Papier befreyet und ausge-
nommen.

ART. III.

Wer nun solchem nach einen Wech- ^{Effect}
sel-Brieff acceptiret / oder seinen ^{des Wech-}
eigenen Wechsel-Brieff ausstellet / ^{fels}
der
B ist

ist und bleibet dafür außß allerbündigste Debitor, biß solcher Wechsel-Brieff abgeföhret und bezahlet worden.

ART. IV.

Sub-
jectum.

Alle diejenigen/so sich unternehmen/
einen Wechsel-Brieff auszustellen/
wann sie nur das 21. Jahr ihres Al-
ters überschritten / sie seyn Männlichen
oder Weiblichen Geschlechts/ Fürsten/
Graffen/Freyherren/Hoff-Bedienten/
Adliche-Belahrte-oder Militar-Perso-
nen/sollen eben so feste als die Handels-
Leute an die Wechsel-Ordnung/ ohne
Unterscheid und Exception verbunden
seyn/also/ daß in Entstehung richtiger
Bezahlung/nach Strenge des Wechsel-
Rechts/wieder einen so wohl als den an-
dern /ohne allen Respect und Nachse-
hen verfahren/ und derjenige / so den
Wechsel-Brieff gegeben / oder accepti-
ret / den Wechsel-Brieff und die Hand
in

Forma
pro ce-
dendi.



in Persohn zu recognosciren / und wann
er solche recognosciret / die Zeit oder
der Tag zur Bezahlung auch verfallen
ist / alsofort zur Bezahlung angehalten/
und keine Exceptiones weder dilatoriae
noch peremptoriae darwider verstattet /
sondern Der oder Diejenige / so den
Wechsel-Brieff ausgestellet / alsofort
zur würclichen Bezahlung angehalten/
oder / wann Er oder Sie so bald nicht
bezahlen kan oder will / mit Personal-
Arrest, ob Er oder Sie gleich mit Immo-
bilibus angefessen seyn möchte / beleet /
dahingegen aber auch ihnen / falls Sie
einige Exceptiones wider die Bezah-
lung einzutwenden haben / ohne einige
Weitläufftigkeit und bey mündlicher
Verhör/in der Reconvention, wann
zuvor die Bezahlung des Wechsels völ-
lig geschehen / zu dem Seinigen wieder
verholffen werden solle; Und auff glei-
che

che Weise sind der Wechsel Debitoren Heredes dem Personal-Arrest, gleich Ihren Eltern und Erblässern unterworfen/es mag auch Ihnen der sonst gewöhnliche annus deliberandi nicht zu statten kommen / es wäre dann / daß Sie mediante Inventario, oder juratâ specificatione die ganze Erbschafft so fort abtreten / und Bonis cediren würden / auff welchen Fall Sie des Arrests erlassen / und de propriis etwas zu bezahlen nicht angestrenget werden sollen; Im übrigen soll der Debitor im Gerichte persönlich erscheinen / und kein Mandatarius zugelassen / dem Creditori auch / ohngeachtet des erlangten Personal-Arrests / unverwehrt seyn / zu seiner Sicherheit / sonderlich bey etwan er eignendem Concurfu , Arrest auff des Debitoris Güter und Effecten zu suchen.

ART.



nen / und alle acceptation puré und
schlechter Dinge / ohne Anhang einiger
Condition, oder Reservats / verrichtet
werden; und obgleich der Acceptant ei-
ne Condition oder reservat anhängen
würde/ soll doch solche pro non adjecta
und dafür/ als wenn sie nicht da stünde/
gehalten werden / und deren ungeachtet
der Acceptant ablutè zu gebührender
Zeit zu zahlen schuldig seyn ; Es wä-
re dann / daß der Acceptant einen auff
eine grössere Summe gestellten Wech-
sel-Brieff nur pro parte acceptirte /
und der Inhaber des Wechsel-Brieffs
solches annehmen / und nicht dagegen
protestiren liesse / welchenfalls der Ac-
ceptant ein mehrers zu zahlen nicht ge-
halten ist.

Prote-
statio.



ART. VII.

Würde aber von andern Orten
ein Wechsel-Brieff zur Ac-
cep-

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



ception überhand / so muß der Inhaber solchen Wechsel-Brieffs denselben unverzüglich præsentiren / und die Acceptation procuriren / der Acceptant aber seine resolution auffß längste sechs Stunden vor Abgang der Post geben / damit noch Zeit zum Protest übrig seyn möge ; Trüge es sich nun zu / daß solche Acceptation anfänglich absolute verweigert würde / soll der Inhaber so fort darüber protestiren lassen / und den Protest bey der ersten Post / wo das Geld davor ausgezahlt ist / wiederumb schleunig zurück senden / den nächsten Posttag aber soll der Wechsel-Brieff folgen / im Fall der Inhaber nicht vor gut befindet / solchen mit dem Protest zugleich mit wegzuschicken / welches ihm frey gelassen wird.

ART. VIII.

MAnn ein Wechsel-Brieff verfallen
Respit-
ist / Tage.

und der Zahlungs=Tag da / sollen dem
Acceptanten noch 3. Respit. oder Dis-
cretions. Tage zu statten kommen / und
nach Verfließung derselben nicht die ge-
ringste dilation weiter verstattet wer-
den / falls aber der Verfall- oder Zah-
lungs=Tag auff einem Sonn- oder Fest-
Tage einfallen möchten / soll weder der
Acceptant zur Zahlung / noch der
Inhaber zur Einfoderung des Geldes
gehalten seyn / sondern beydes soll auff
den nächsten Werk=Tag verschoben wer-
den: Dafern jemand einen Wechsel
auff sich selbst gestellt / so muß er densel-
ben auff den Verfall=Tag zahlen / und
kan ihm darunter kein Respit=Tag ver-
stattet und eingeräumet werden.

ART. IX.

Wann
Prote-
statio ge-
sehen
soll.

Alle dergleichen frembde Wech-
sel=Briffe sollen dannhero che
nicht als mit Ablauf dieser 3.
Tage

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 15 horizontal lines.

Blank
Prose
Anno 97
1048



Faint text at the bottom of the page, possibly a date or a signature, including the number '2097' on the right side.



Zage protestiret werden ; Geschiehet
aber nach Verlauff dieser 3. Tage die
Protestation nicht in folgenden 24.
Stunden/so hat der Inhaber des Wech-
sel-Brieffes seinen Regrels an den
Trassanten verlohren / und kan sich an
niemand anders/ als den Acceptanten
erholen / in den eigenen Wechsel-Brief-
fen aber ist keine Protestation nöthig.

ART. X.

Von denen Respit-Zagen seynd
Insonderheit auch ausgenom- ^{Bechfels}
men diejenige Wechsel-Brieffe / ^{Vista}
welche à Vista oder auff sich/ auch auff 2.
3. oder 4. Tage lauten / desgleichen die-
jenigen/so mit passagierers auff derglei-
chen Sicht eingerichtet/bey welchem der
Acceptant gank keine Discretions-
Zage zu geniessen / sondern bey der Ver-
fall-Zeit des Wechsel-Brieffes auff
lang

längste innerhalb 24. Stunden die Zahlung zu thun schuldig ist.

ART. XI.

Wann der Wechsel-Brieff à Ufo, oder Doppio Ufo, oder: Ufo eingrichtet / so hat gedachter massen es bey den drey Respit-Zagen sein Verbleiben/und wird der halbe Ufo von 7. Zagen/einfache Ufo auff 14. Tage/und 1² Ufo auff 21. Tage/und consequenter doppelt Ufo auff 28. Tage gesetzt/jedoch nehmen die Respit-Zage nach dem Verfall-Zage erst ihren Anfang.

ART. XII.

Wessen aber Wechsel-Brieffe nach der Verfall-Zeit und allbereits verstreichenen Respit-Zagen ein/so soll Derjenige / auff den die Wechsel-Brieffe lauten / die Zahlung innerhalb 24. Stunden nach Acceptation, gleichwie

Wechsel so
nach der
Verfallzeit
einkömen:

wie bey denen Wechsel-Brieffen à Vi-
sta, zu leisten schuldig seyn.

ART. XIII.

Alle Wechsel-Brieffe / so Medio
Mense, als: Medio Januarii,
Februarii, &c. &c. gestellet / sol-
len auff den 15. desselben Monats verfal-
len / dabey aber / gleich bey andern Wech-
seln / die drey Respit-Zage vergönnet
seyn / es wäre dann / daß in dem Wechsel-
Brieff exprimiret / daß solcher Præcisè
Medio des Monats / oder ohne Respit-
Zage bezahlet werden solle / diejenige
Wechsel aber / so auff die Leipziger oder
Raumburger Messe gestellet seyn / sollen
den dritten / oder längst den vierdten Tag
in der Zahl-Boche gezahlet werden.

Medio
Mese.

ART. XIV.

Weiner seinen Wechsel-Brieff
auff einen ausländischen Platz
ausgestellet / oder eines andern

Bank
der Wech-
sel mit
Protest
zurück
kömmt.

L 2

Wech-

Wechsel endossiret / und die Valuta oder den Berth dafür empfangen hat / der darauff ausgestellte Wechsel = Brieff aber am gehörigem Ort nicht accep- tiret werden wollen / sonder mit protest wieder zurück kommet / so soll der Aus- steller oder Endossant des Wechsel- Brieffes in continenti wegen des Cap- itals, Rückwechsels / Interesse und Un- kosten / Wiedererstattung und Bezah- lung thun / oder durch Pfande und Bürgerschaft seinem Creditori an- nehmliche Sicherheit schaffen.

ART. XV.

Und weilien von wenigen Orten or- dinariè Wechsel anhero gemachet werden / so soll der Preis des Rück- wessels / der wegen nicht erfolgter Bezah- lung protestirter Wechsel- Brieffe von dem Ort ab / da selbige zu zahlen gewe- sen / nach dem Leipziger Cours gerechnet wer-



werden / es seye die Rückwechselung
würcklich geschehen oder nicht : Aber
dem sollen die Protest-Kosten/ Brieff-
Porto, Courtagie und eine Provision be-
zahlt werden ; Da aber bewiesen wird/
daß die Rückwechselung würcklich gesche-
hen/so soll eine doppelte Provision gut
gethan und selbige nach Gewohnheit des
Plazes/wo der Wechsel zu zahlen gewes-
sen /á₂ oder á₂ pro Cent gerechnet wer-
den. Weilen aber die Rückwechselung
nach Leipzig oder Naumburg auff die
Messe geschieht / so muß das Interesse
biß zum Zahl Tage/als den dritten biß
vierdten Tag in der Zahl=Woche der
Messe á₂ pro Cent pro Mense wieder ge-
fürket werden.

ART. XVI.

E soll aber kein höherer Rück- Wie hoch
der Rück-
wechsel zu
nehmen.
wechsel als ob stehet / zu nehmen
vergönnet seyn / ob gleich der
Wechs.

Wechsel-Brieff durch verschiedene Plätze wäre negotiiret worden/ es wäre dann/ daß der Ausgeber oder Endossant des Brieffes expressé zu solcher Negotiirung bey Verkaufung des Wechsels freye Macht gegeben hätten/ auff welchen letzten Fall der Wechsel und Rückwechsel auff alle Plätze/ dadurch mit Permission des Angebers oder Endosseurs gelauffen/ gut gethan werden sollen.

ART. XVII.

Deuter/so
nicht á
drittura
nach Leip:
zig wech:
seln. **N**ad weilen verschiedene Plätze seynd/ so nicht á drittura auff Leipzig wechseln/ als Paris/ London zc. so soll/ wann daher Wechsel mit Protest zurück kommen/ der Preis des Wechsels nach Billführ des Inhabers nach dem Cours auff Holland oder Hamburg/ und von dar auff Leipzig gerechnet / und auff solchen Fall/ nebst ob specificirten Unkosten z. Provisiones gut gethan werden.

ART.



ART. XVIII.

Dem Inhaber des Wechsels soll auch bey dem Rück-Wechsel noch frey ^{Dem Inhaber des Wechsels} stehen/im Fall er aller vorher erwehnter ^{inkommode} Weitläufftigkeit überhoben seyn wolle / ^{Wahl.} von dem Trassanten oder Endossanten / so viel als er mit der Agio ausgegeben / nebst dem Interesse à pro Cent pro Mensle vorgeschossenen Brieff-Porto und einer Provision zu rück zu fordern / und der Zieher oder Indossante ihm solches gut zu thun gehalten seyn.

ART. XIX.

Sein eigener oder acceptirter ^{Wegen} Wechsel-Brieff auf eine gewisse ^{nicht erfolg-} ^{ter Bez-} ^{zahlung.} Zeit ausgestellt wird / es mag solcher mitler Zeit in eine oder mehr Hände gerathen / stehet bey nicht erfolgter Bezablung dem Inhaber desselben frey / entweder darüber protestiren zu lassen/und seinen Regress an den Indossen-

senten oder Zieher zu nehmen/ oder nach
Gefallen die Zahlung von dem Ausge-
ber oder Acceptanten durch vorge-
schriebene Zwangs-Mittel bezutrei-
ben.

Regres.

ART. XX.

NAnn ein Wechsel-Brieff we-
gen nicht erfolgter Bezahlung
gebührend protestiret wor-
den / so hat der Inhaber und Creditor
zuförderst seinen Regres an den letzten
Indoffirer / von welchem der Wechsel-
Brieff ihm zugekommen/ zu nehmen/ da
er aber von demselben innerhalb 48.
Stunden keine Befriedigung erlangete/
soller so dann an den nechst vorherge-
henden / falls solcher nicht schon öffent-
lich fallit ist/ und also ordentlich bis zum
Ausgeber zurück gehen / und stehet ihm
auff andere Condition nicht frey diese
Ordnung zu überschreiten. Wolte er
aber

aber seinen Regress nicht so fort auf den letzten Indossiren nehmen / so kan er solchen falls nach Belieben den Acceptanten zu erst anfassen / und bleiben die andere Interessenten / so wohl der Trassirer / als alle Indossirer / nichts desto weniger bis zur endlichen Richtigkeit in solidum verhaftet / jedoch muß er so fort / nachdem er den Acceptanten angefasst / seinem nächsten Indossirer / nebst Sendung des Protests / davon Nachricht geben.

ART. XXI.

Dein Acceptant bey der Verfall-Zeit nicht die völlige Summe des Wechsel-Brieffes / sondern nur die Helffte oder nur einen Theil desselben bezahlen wolte / so dependiret von des Inhabers Discretion, ob er salvo jure cambiati particularem solutionem annehmen wolle ; Er muß aber

Wann die Acceptation nicht auf die völlige Summe geschiet.

D

ber

berauf solchen Fall wegen des Rückstan-
des protestiren lassen / damit er deswegen
an denjenigen / vondem er den Wech-
sel-Brieff empfangen / sich erholen könne.

Accepta-
tion per
honor di
lettera

ART. XXII.

WAnn ein Wechsel-Brieff præ-
sentiret / und von deme / auff
welchen er lautet / nicht acce-
ptiret würde / so stehet einem Tertio frey
per honor di lettera oder zur Ehr des
Trassantē oder Indossant zu acceptirē /
un̄ damit der Acceptant solcher Gestalt
nicht in Gefahr gerathe / so soll er vor-
her protestiren / und im Protest erweh-
nen lassen / daß die Acceptation per
honor di lettera wegen des Trassanten
oder Indossanten sopra protesto gesche-
hen / worauff er alsdann / factâ solutio-
ne, den Regress an denjenigen / welchen
er durch die Acceptation honoriret / zu
suchen hat.

ART.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines across the page.



ART. XXIII.

Alle Acceptationes der Wech-^{Bediene}
 sel-Brieffe/welche von Frauen / und Facto-^{res,}
 Bedienten/oder andern / so von
 denen Principalen keine schriftliche bey
 denen Berichten deponirte Vollmacht
 haben/ geschehen / sollen null und un-
 kräftig und der Principal zu keiner Be-
 zahlung verbunden seyn ; Will aber
 jemand die Acceptation von einer
 Frauen oder Diener ohne habende Voll-
 macht annehmen / so hat derselbe die
 Zahlung/dasern der Principal sich dar-
 zu nicht verstehen will/von niemand an-
 ders als von dem Acceptanten zu su-
 chen ; und da ein Factor vor seinen Prin-
 cipalen Gelder Disponirte/muß er den
 Wechsel-Brieff nicht auff sich / oder Or-
 dre , sondern auff den Principal selbst
 oder Ordre einrichten lassen / würde
 er aber/ der den Brieff an sich oder Or-
 dre

dre stellen lassen/so bleibet er auch Krafft
seines Indossements/ als Selbst-Schul-
dener / davor gehalten.

ART. XXIV.

Wegen nicht
gemahneten
und veralte-
ten Wechsel-
Brieffe.

Wenn jemand einen Wechsel-
Brieff auff sich selbst anstellet/
und nach der Verfall-zeit in Jahr und
Tag deswegen sich niemand angiebet /
soll der Wechsel-Brieff alsdann kein
Wechsel-Recht mehr behalten/sondern
nur bloß vor eine Obligation gelten.
Dafern aber jemand dergleichen Wech-
sel-Brieff gar veralten liesse/und über 7.
Jahr bey sich behielte / auch selbigen in-
zwischen nicht verneuren liesse / so soll
solcher Wechsel-Brieff alsdann nicht
weiter exigibel seyn.

ART. XXV.

Verlohrner
Wechsels
Brieff.

Würde ein acceptirter Wechsel-
Brieff verlohren / der Debitor
aber der Schuld gleichwohl geständig
seyn/

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



seyn/ist er nach Wechsel-Recht zur Zah-
lung verbunden jedoch anders nicht als
gegen sufficiente Caution, daß man
ihm wegen dieser Post und allen künftigen
Unkosten contra quoscunque
noch und schadelos halten wolle.

ART. XXVI.

Wäilen die girirte Wechsel-
Brieffe noch an vielen Orten
im Gebrauch sind / daß solche
ohne Schwächung der Hand-
lung nicht wohl zu limitiren / oder gar
abzuschaffen seynd; So sollen zwar die-
selbe zu Beförderung der Negotien hin-
fürter pafiren / jedoch die Indossemente
in Bianco gänzlich abgeschaffet seyn /
und der Geber solcher Wechsel-Brieffe
den Giro wie sich gebühret / völlig auch
mit Beysetzung des dati, und welcher
Gestalt die Valuta empfangen sey /
complirett.

Girirter
Wechsels
Brieff.

ART.

Zahlung
vor der Ver-
fall-Zeit.

ART. XXVII.

E mag kein Wechsel-Brieff / so directè und ohne Ordre an jemand zu zahlen lautet / oder gleich acceptiret worden / vor dem Verfall-Tage bezahlet werden / oder solche Vollthung geschiehet auf des Bezahlers Gefahr: Wann aber ein Wechsel-Brieff an Ordre gestellet / oder an Ordre endossiret ist / so mag der Betroffene oder der Acceptant ihn so wohl als ein anderer negotiren / und an ihm selbst zur Bezahlung indossiren lassen / auch solcher Gestalt den Wechsel-Brieff zu seinen Lasten vor dem Verfall-Tag vollthun oder mortificirn.

ART. XXVIII.

Dejenige Wechsel-Brieffe; welche aus Unserm Fürstenthum Walberstadt auff die Leipziger / Franckfurter und andere Messen geschlossen werden / dürfen

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]





dürffen eher nicht als 14. Tage vor sol-
cher Messe außgestellet werden/ indessen
aber muß dem Creditori biß dahin Inte-
rimis-Wechsel-Brieff zu seiner Versich-
erung so lange eingehändiget werden /
wo nicht bey dem Schluß ein anders be-
dingen worden.

ART. XXIX.

Sofft ein Wechsel geschlossen / Valuta
muß das Geld oder Valuta zu-
förderst gezahlet werden / ehe der
Wechsel-Brieff extradiret wird.

ART. XXX.

Wer einen acceptirten Wech-
sel-Brieff in Händen hat/ist ^{Empfang}
^{des Geldes}
schuldig / das Geld von dem
Debitore bey der Verfall-Zeit selbst/ oder
durch andere abholen zu lassen; Die
Jude aber/ wann sie an Christen Wechsel zu
bezahlen haben / sollen bey der Verfall-
Zeit ohne einziige Erinnerungen ihnen
das

das Geld in das Haus zu bringen verbunden / oder gewärtig seyn / daß im nachbleibenden Fall protestiret werde / und sie die Zahlung samt den Protest-Untkosten thun müssen.

ART. XXXI.

Affignati-
ones.

Affignationes an statt bare Bezahlung vor verfallene Wechsel-Brieffe anzunehmen / kan niemand wider Willen zugemuthet werden / da aber der Acceptant in loco solutionis bey einem Tertio parates Geld stehen hätte / und den Inhaber des Wechsel-Brieffes zubarer Empfangung desselben in Wechsel-Zahlung dahin verwiese / soll der Inhaber zu beförderung des Commercii und Ersparung doppelter Überzahlung sich nicht weigern / das Geld daselbst abzuholen; Dafern er aber das Geld nicht incontinenti erhalten könnte / ist der Ac-
ce-

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



ceptant schuldig / die zahlung in seinem
Hause zu thun. ART. XXXII.

Alangend die Wechsel-Zahlung o=
der Münz-Sorten / womit die
Wechsel-Brieffe / welche auff Current-
Geld zu zahlen Acceptirt / oder auf an- ^{Wechsel-}
deren Plätzen zu zahlen / an jemand ver- ^{Zahlung}
kauft seynd / zu vergnügen: So bleibt es
noch zur Zeit biß zur veränderung anderer
Münz-Sorten bey jetziger Landes-
Münze / und sollen zum wenigsten drey=
Theile mit 8. und 16. Ggr. Stücken / der
Rest / als der vierdte Theil / aber mit 2. oder
1. gr. Stücken bezahlet werden / die gerin-
gere Sorten aber / als 8. und 6. Pf. Stü-
ck en oder kleinere Schied-Münze davon
außgeschlossen / und niemand in Wechsel-
Zahlung anzunehmen gehalten seyn.
Wären aber Wechsel-Brieffe auff gewisse
Sorten / als: auff Wechsel-Creuz-
oder Holländische Thaler / Ducatons und
Ban-

Ⓒ

Banco, de gleichen auff Ducaten
und; oder; auch andere dergleichen gro-
ße Münz-Sorten eingerichtet / so ist der
Acceptant schuldig/ex lege Contractus
& Conventionis solche im Brieffe ver-
schriebene Sorten zu bezahlen / er könnte
dann mit dem Inhaber wegen der Agio
nach dem Wechsel-Cours sich billig mäs-
sig vergleichen.

ART. XXXIII.

Wechsel
sub hypo-
theca bo-
norum.
No gleichwie die gerichtliche Obli-
gationes, wann sie Unsern Halber-
städtischen Landes-Ordnungen und
denen Rechten gemäß eingerichtet seynd/
in Concurfibus Creditorum den Vor-
zug behalten; Also wollen und verord-
nen Wir hiermit/das dahingegen diejeni-
gen Wechsel-Brieffe/welche Clausulam
sub hypotheca bonorum in sich halten/
nach dieser Unser Wechsel-Ordnung vor
andern Wechsel-Brieffen in Concurfi-
bus





bus keinen Vorzug und prælation ha-
ben sollen/sondern solche müssen (wann
sie sonst den ordentlichen Stylum cam-
bialem haben) mit allen andern Wech-
sel= Brieffen / und Chirographischen
Schulden gleiches Recht haben.

ART. XXXIV,

SU Erhaltung guter Ordnung
und Vermeidung Betrugs/sollen ^{Mäckler}
zwey ordentliche geschworne
Mäckler / so durch Banqvirens
und Kauff=Leute per majora Vota zu
zu erwehlen / bestellet/und von Uns con-
firmiret werden / welche vor ihre eigene
Rechnung mit keinem Wechsel= Brieff
noch Geld= Verwechslung / es geschehe
unter ihrem eigenen oder andern verdeck-
ten Nahmen / sich meliren dürfen / bey
Verlust ihrer Charge oder 200. Thaler
Straffe/so offte sie darunter betroffen wer-
den; Und so bald ein geschwornener Mäck-
ler

ler einen Wechsel zwischen zweyen Nego-
tianten oder Persohnē geschlossen hat, sol
er an jeden derselben gleichfals bey Ver-
meidung ernstler Straffe/eine schriftliche
Notiz von sich geben / und wenn solche
Notiz an beyden Orten angenom̄en und
behalten wird/der Mäc̄ler es auch auff
sein Buch notiret hat/bleibet der Wechsel
richtig geschlossen/und seynd die Contra-
henten solchen zu præstiren gehalten /
doch bleibet einem jeden frey / mit seinen
Wechseln selbst zu disponiren.

ART. XXXV.

Differen-
zen und
Klagten.

Würden in Wechsel-oder ander
Handels-Sachen sich einige
Differenzen ereignen / bleibet
denen Contrahenten und Inte-
ressenten unbenommen/entweder durch
ein Compromiss die Sache zu endigen /
oder sie mö gen zu Verhütung aller Weit-
läufftigkeit unpartheyische Kauff- Leute
zu

zu Communitate vntersagt und per
vntersagt in Communitate sich ver
tragen/wollen mit niemand gantlich
verdriffen / Darnach dem 2ten
des andern Theils das Comptent
Begehren / oder dardurch sein gantlicher
Theil erlangen sollte / die Klage in
solcher Art ohne die Befugnis ver
tragen und dardurch gantlich /
dieser Theile Beding Bedingung und
inwendig die vorstehende Art
zu entscheiden worden solle / Was
soll bei der Befugnis Reconvencion
sich nicht eher abwechseln werden /
sol per se nicht die Klage des 1ten
Theils die Summe nicht und der
durch sein Schaden und Un
kosten sich zu vermeiden / gantliche
Comptent erlangen soll / die Klage
solche Art sein / so die immobilitas
und dardurch sein / vntersagt werden.

E 3 ART



zu Commissarien erwählen / und per amicabilem Compositionem sich vereinigen / worzu aber niemand gezwungen werden sollen / Bestalt dann da ein oder ander Theil das Compromiss nicht belieben / oder dadurch kein gültlicher Vergleich erfolgen sollte / die Sache in foro competente des Beklagten vortragen / und daselbst nach Anweisung / dieser Unser Wechsel-Ordnung und insonderheit des vorstehenden ART. IV. entschieden werden solle. Jedoch soll bey der Wechsel-Reconvention kein Geld eher abgefolget werden / bis per pignora oder Fidejussores auff so hoch / als die Summa dieser und der dadurch verursachten Schaden und Unkosten sich betragen möchten / gnugsame Caution de iudicio fisci & iudicatum solvi von denen / so mit immobilibus nicht angeessen / bestellet worden.

ART. XXXVI.

Pfand für
Wechsel.

N Ein Pfand/so ein Inhaber eines
mit Protest zurückgekehrten oder
allhier zu zahlen gestellten Wech-
sel-Brieffes von dem Ausgeber
oder Endossenten zu seiner Sicherheit
empfangen hat / soll von andern Credi-
toribus mit Arrest beschlagen werden
können/als nur in so weit seine Præten-
sion weniger inportiret ; Es soll
auch der Brieff-Inhaber solches Pfand
weder zum Theil noch ganz heraus zu-
geben können angehalten werden/ bevor
er so wohl vor sein Capital, als Interesse
und Ankosten vollkommen vergnüget
ist ; Wann hernach die Zeit / worauff
das Pfand versetzt/verflossen ist/soll der
Eigenthümer/dem es zugehöret/solches
gegen Bezahlung des Capital und Inte-
resse einlösen / im wiederigen aber dem
In-



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Inhaber frey stehen / das Pfand Be-
richtlich taxiren zu lassen / es zu verkauf-
fen / und sich davon bezahlet zu machen /
den Ueberrest aber muß er dem Eigenthü-
mer zurück geben / oder Berichtlich de-
poniren.

ART. XXXVII.

Denen Frembden soll bey denen ^{Jus Talio-}
Concurfibus gleiches Recht / nis.
wie denen Einheimischen admi-
nistrirt werden / es wäre dann /
daß Unsere Untertanen an frembden
Orten anders / als im unserm Lan-
de tractirt würden / welchenfalls die
Frembde Ursach haben zu frieden / zu
seyn / daß sie in Unsern Landen auff eben
die Weise / wie denen Unsrigen bey
ihnen geschiehet / tractirt
werden.

ART-

ART. XXXVIII.

Morato-
ria,

Wir erklären uns auch hiemit
und Krafft dieses / daß Wir
zu Verhütung alles Præjudi-
ces derer Creditorum, und zu
etabilirung eines vollkommenen Cre-
dits/in Unfern Landen hinfünfftig kein
Moratorium oder Salvum Condu-
ctum ausfertigen lassen wollen / es habe
dann der Debitor vorher einen Etat o-
der Verzeichniß seines ganzen Vermö-
gen übergeben / und seine Bücher an sei-
ne Creditores, so hierzu alle edictaliter
citiret werden sollen / oder andie / so
Commission haben/unter guter Treue
vorgezeigt und examiniren lassen / sich
auch dabey anheischig gemacht / selbige
auff Verlangen allemahl mit einem
Cörperlichen Eyde zu bestärcken ; wie
auch dasjenige seines Vermögens hier-
nächst



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines.



nächst noch anzugeben / so etwan ver-
 gessen seyn / und ihm noch befallen
 möchten ; Solte aber ein Debitor auff
 obgedachte Weise ein Moratorium oder
 Salvum Conductum erlangen / und her-
 nach sich äussern / daß er einen falschen
 Etat seiner Effecten ediret / auch von
 selbigem in Præjudicium seiner Credi-
 toren etwas auff die Seite gebracht / o-
 der einen Creditoren / zu Schaden des
 andern bezahlet haben / soll er solchen
 Schuk-Brieffs ipso facto verlustig
 seyn / und wieder ihn criminaliter ver-
 fahren werden ; Wie dann auch die
 Wechsel-Schuldener die beneficia par-
 ticularis solutionis & competentia
 nicht sollen zu geniessen haben.

ART. XXXIX.

Nächst dem sollt bey Fallimenten un-
 Concurſen die versammlete Credi-
 tores, Pluralitas
 Votorum
 in Con-
 cursu
 den,

tores, die Hypothecarios ausgenom-
men/welche ohne das nach dem Alter ih-
rer Hypothequen die Präferenz ha-
ben/nicht nach der Anzahl die Majora
machen/sondern nach dem Quanto, so
ein jeder bey dem Concurfu zu fordern
hat/und wo zwey drit Theil der Chi-
rographariorum von der ganken Massa
einig ist/soll derselben Resolution und
Schluß gelten/und exequiret werden.

ART. XL.

Appella-
tio.

NUß daß auch in Wechsel-Sachen
die Justiz umb so viel schenninger
administriret werden möge / so
soll in denen Fällen/welche durch
diese Unsere Wechsel-Ordnung reguli-
ret sind/keine Reuterung/Ober-Reuter-
ung oder Appellation, noch einiges re-
medium suspensivum vel devoluti-
vum, Supplicationis, Revisionis, oder
wie

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

wie es sonst Nahmen haben/oder noch
erfunden werden möchte / statt haben
noch zugelassen werden ; Falls aber
Sachen vorkommen / so hierdurch nicht
decidiret seyn möchten / wollen Wir
zwar die Appellationes an die gewöhn-
liche höhere Gerichte allergnädigst ver-
stätt/jedoch dergestalt/das der Appel-
lant die in dem Wechsel-Brieffe enthal-
tene Summe gerichtlich deponiren und
nebst dem in casum succumbentiae ü-
ber Erstattung Kosten und Schaden
funffzig Thaler bey der Regierung und
dreyßig bey den Unter-Gerichten zu er-
legen angehalten werden solle.

ART. XLI.

Mit nun diese Wechsel-Ord-
nung destomehr in Unserm
Fürstenthum Halberstadt
und Grafftschafft Wernstein
ob-

Forum
compe-
tens.

observiret und darnach verfahren wer-
de / so wollen und verordnen Wir hie-
mit / daß in Wechsel-Sachen alle und je-
de Unsere so wohl Civil- als Militar Be-
dienten / wie auch die Forenses , von
was Condition und Stande sie seyn /
für Unserer Halberstädtische Regierung /
in Halberstadt die vom Dohm Capitul
vor dem Burg-Bogten Gericht / die
Frankosen ohne Ansehen ihres Stan-
des und Condtion , sie seyn Unsere Be-
diente oder nicht / ein jeder für den Fran-
kössischen jedes Orts Richtern / die
Bürger und Einwohner in den Städ-
ten für dem gewöhnlichen Stadt-Rath
und foro communi , und in denen
Amts-Städten für den Beamten be-
langet werden / sonder daß einer ein
Forum singulare & privile-
giatum vorschützen
könne.

ART.

ART. XLII.

Schließlich soll dieses Wechsel-
Recht so fort à die Publicationis
seine Krafft und Verbindligkeit
haben / auch bey denen Wechßeln /
so vorher extrahiret / gelten / und also ad
calus præteritos etiam in Iudicio con-
tradictorio pendentes , extendiret
seyn.

Welchem nach Wir Unserer Mal-
berstädtischer Regierung hiemit in Bna-
den und zugleich alles Ernstes anbefeh-
len / sich hiernach gehorsamst zu achte / ü-
ber diesel Unsere Wechsel-Ordnung nicht
allein mit nachdruck zuhalten und in
allen darinn ausgedruckten Casibus dar-
nach und anders nicht zu sprechen / son-
dern auch dahin zu sehen / das solches von
denen Magistraten und Unter-Gerich-
ten gleichfalls gesch. ehen / selbiger in allen
Stü-

Stücken nachgelebet / und darwieder
keine Contravention verstattet werden
möge / zu welchem Ende Wir / Unse-
re Regierung / Unsern Fiscalischen
Bedienten ernstlich zu injungiren hat/
daß selbige auf die Magistrate und Un-
ter-Gerichte fleißig acht haben / und
die Contravenienten anzeigen sollen/
welche Wir der Gebühr nach zu bestra-
fen nicht ermangeln wollen.

So haben wir Seiner Königlichen
Majestät allergnädigsten Intenti-
on vermittelst dieser Verordnung durch
öffentlichen anschlag zu jedermans Wis-
senschaft bringen und publiciren wollen.
Allen und jeden Obrigkeiten und Gerich-
ten hirmit ernstlich befehlende dieser Ver-
ordnung in allen stücken nachzuleben /
oder

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and includes a circular stamp or seal in the lower-middle section.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



oder der darinnen erkandten nachbrück-
lichen Bestrafung gewärtig zu sein.

Königl. Preussische Stadt-
halter Fürstlich geheimer Etats
und Krieges-Rath und zur
Regierung des Fürstenthums
Halberstadt Verordnete Präsi-
dent und Räthe.



oben der dunnem erlöschten nachdruck
lichen Beschaffung der dunnem zu sein

Die Königl. Preussische Regierung
in Berlin
den 15. März 1871



AB: 155484

1078

ULB Halle
006 633 900



3

56

1077







B.I.G.

Farbkarte #13

Fel-Recht/

Welches
Königl. Majestät
Preussen
Königsthum Halberstadt
serviret /

Und
mit allem Ernst und Nachdruck
bekannt machen wollen/

Im Allergnädigsten Befehl
publiciret
M DCC VIII.

Halberstadt)
Erasmus Hynitsch/ Königl. Preuss.
Hof-Buchdrucker.

11 Juni